

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 99



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

15. März 2016

Inhalt

### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2016/C 99/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7948 — Hauptgenossenschaft Nord/Roth Agrarhandel) <sup>(1)</sup> .....	1
2016/C 99/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7924 — Bell AG/Coop Group/HL Verwaltungs-GmbH) <sup>(1)</sup> .....	1

### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2016/C 99/03	Euro-Wechselkurs .....	2
2016/C 99/04	Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie über die aktuellen Referenz- und Abzinsungssätze für 28 Mitgliedstaaten, anwendbar ab 1. April 2016 (Veröffentlicht in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1)) .....	3

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## V Bekanntmachungen

### VERWALTUNGSVERFAHREN

#### **Europäische Kommission**

2016/C 99/05	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — EACEA/05/2016 im Rahmen des Programms Erasmus+ — Leitaktion 3: Unterstützung politischer Reformen — Soziale Integration durch Projekte in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend .....	4
--------------	---	---

### VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

#### **Europäische Kommission**

2016/C 99/06	Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in der Volksrepublik China .....	10
--------------	--	----

### SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

#### **Europäische Kommission**

2016/C 99/07	Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel .....	20
2016/C 99/08	Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel .....	24

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.7948 — Hauptgenossenschaft Nord/Roth Agrarhandel)**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2016/C 99/01)

Am 1. März 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Deutsch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7948 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.7924 — Bell AG/Coop Group/HL Verwaltungs-GmbH)**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2016/C 99/02)

Am 26. Februar 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Deutsch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7924 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

14. März 2016

(2016/C 99/03)

## 1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1119	CAD	Kanadischer Dollar	1,4737
JPY	Japanischer Yen	126,36	HKD	Hongkong-Dollar	8,6253
DKK	Dänische Krone	7,4585	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6591
GBP	Pfund Sterling	0,77428	SGD	Singapur-Dollar	1,5281
SEK	Schwedische Krone	9,2810	KRW	Südkoreanischer Won	1 318,77
CHF	Schweizer Franken	1,0969	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,1243
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,2230
NOK	Norwegische Krone	9,4140	HRK	Kroatische Kuna	7,5650
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 504,47
CZK	Tschechische Krone	27,050	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5746
HUF	Ungarischer Forint	310,11	PHP	Philippinischer Peso	51,785
PLN	Polnischer Zloty	4,2837	RUB	Russischer Rubel	78,5889
RON	Rumänischer Leu	4,4658	THB	Thailändischer Baht	38,961
TRY	Türkische Lira	3,2049	BRL	Brasilianischer Real	4,0261
AUD	Australischer Dollar	1,4755	MXN	Mexikanischer Peso	19,7648
			INR	Indische Rupie	74,5653

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie über die aktuellen Referenz- und Abzinsungssätze für 28 Mitgliedstaaten, anwendbar ab 1. April 2016**

(Veröffentlicht in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1))

(2016/C 99/04)

Die Basissätze wurden gemäß der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6) berechnet. Der Referenzsatz berechnet sich aus dem Basissatz zuzüglich der in der Mitteilung für die einzelnen Anwendungen jeweils festgelegten Margen. Dem Abzinsungssatz ist eine Marge von 100 Basispunkten hinzuzufügen. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 berechnet sich auch der Rückforderungssatz durch Aufschlag von 100 Basispunkten auf den Basissatz, sofern in einer einschlägigen Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

Die geänderten Zinssätze sind fett gedruckt.

Die vorhergehende Tabelle wurde im ABl. C 67 vom 20.2.2016, S. 7, veröffentlicht.

Vom	Bis zum	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	UK
1.4.2016	...	<b>0,03</b>	<b>0,03</b>	<b>1,19</b>	<b>0,03</b>	0,46	<b>0,03</b>	0,30	<b>0,03</b>	<b>0,03</b>	<b>0,03</b>	<b>0,03</b>	<b>0,03</b>	<b>1,50</b>	1,37	<b>0,03</b>	<b>0,03</b>	<b>0,03</b>	<b>0,03</b>	<b>0,03</b>	<b>0,03</b>	1,83	<b>0,03</b>	<b>1,40</b>	-0,22	<b>0,03</b>	<b>0,03</b>	1,04	
1.3.2016	31.3.2016	<b>0,06</b>	<b>0,06</b>	1,63	<b>0,06</b>	0,46	<b>0,06</b>	<b>0,30</b>	<b>0,06</b>	<b>0,06</b>	<b>0,06</b>	<b>0,06</b>	<b>0,06</b>	1,92	1,37	<b>0,06</b>	<b>0,06</b>	<b>0,06</b>	<b>0,06</b>	<b>0,06</b>	<b>0,06</b>	1,83	<b>0,06</b>	1,65	-0,22	<b>0,06</b>	<b>0,06</b>	1,04	
1.2.2016	29.2.2016	<b>0,09</b>	<b>0,09</b>	1,63	<b>0,09</b>	0,46	<b>0,09</b>	0,36	<b>0,09</b>	<b>0,09</b>	<b>0,09</b>	<b>0,09</b>	<b>0,09</b>	1,92	1,37	<b>0,09</b>	<b>0,09</b>	<b>0,09</b>	<b>0,09</b>	<b>0,09</b>	<b>0,09</b>	1,83	<b>0,09</b>	1,65	-0,22	<b>0,09</b>	<b>0,09</b>	1,04	
1.1.2016	31.1.2016	<b>0,12</b>	<b>0,12</b>	<b>1,63</b>	<b>0,12</b>	<b>0,46</b>	<b>0,12</b>	<b>0,36</b>	<b>0,12</b>	<b>0,12</b>	<b>0,12</b>	<b>0,12</b>	<b>0,12</b>	<b>1,92</b>	<b>1,37</b>	<b>0,12</b>	<b>0,12</b>	<b>0,12</b>	<b>0,12</b>	<b>0,12</b>	<b>0,12</b>	<b>1,83</b>	<b>0,12</b>	<b>1,65</b>	-0,22	<b>0,12</b>	<b>0,12</b>	<b>1,04</b>	

## V

(Bekanntmachungen)

## VERWALTUNGSVERFAHREN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

## AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — EACEA/05/2016

im Rahmen des Programms Erasmus+

## Leitaktion 3: Unterstützung politischer Reformen

## Soziale Integration durch Projekte in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend

(2016/C 99/05)

**1. Beschreibung, Ziele**

Im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sollen Projekte in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend unterstützt werden, die auf die Ausweitung und Verbreitung innovativer bewährter Verfahren abzielen, die in den Geltungsbereich der *Erklärung zur Förderung von Politischer Bildung und der gemeinsamen Werte von Freiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung* vom 17. März 2015 (nachfolgend: „Pariser Erklärung“<sup>(1)</sup>) fallen.

Die im Rahmen dieser Aufforderung eingereichten Vorschläge müssen im Wesentlichen eine der beiden folgenden allgemeinen Zielsetzungen zum Gegenstand haben, die im Antragsformular anzugeben ist:

1. Verhütung von Gewaltbereitschaft und Radikalisierung sowie Förderung von demokratischen Werten, Grundrechten, des interkulturellen Verständnisses und aktiver Bürgerschaft;
2. Förderung der Integration benachteiligter Lernender, einschließlich Personen mit Migrationshintergrund, sowie Verhütung und Bekämpfung diskriminierender Praktiken.

Des Weiteren muss jeder Vorschlag mindestens eines und höchstens drei der folgenden spezifischen Ziele zum Gegenstand haben:

1. Verbesserung des Erwerbs von sozialer Kompetenz und Bürgerkompetenz, Förderung der Kenntnisse, des Verständnisses und der Eigenverantwortung im Bereich der demokratischen Werte und Grundrechte;
2. Verhütung und Bekämpfung jeder Form von Diskriminierung und Segregation im Bildungsbereich;
3. Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im Lernumfeld, Bekämpfung geschlechtsspezifischer Stereotypen und Verhütung geschlechtsspezifischer Gewalt;
4. Verbesserung des Zugangs zu einer hochwertigen und inklusiven allgemeinen und beruflichen Regelschulbildung, mit Schwerpunkt auf den Bedürfnissen benachteiligter Lernender;
5. Förderung des gegenseitigen Verständnisses und des gegenseitigen Respekts zwischen Menschen mit unterschiedlichen ethnischen oder religiösen Hintergründen, Weltanschauungen oder Gesinnungen, unter anderem durch die Bekämpfung von Stereotypen und die Förderung des interkulturellen Dialogs;
6. Verbesserung des kritischen Denkens sowie der Internet- und Medienkompetenz von Kindern, jungen Menschen, Jugendarbeitern und pädagogischem Personal;
7. Schaffung inklusiver und demokratischer Lernumgebungen;
8. Unterstützung von Lehrkräften und Pädagogen beim Umgang mit Konflikten und Diversität;

<sup>(1)</sup> [http://ec.europa.eu/education/news/2015/documents/citizenship-education-declaration\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/education/news/2015/documents/citizenship-education-declaration_de.pdf).

9. Verhütung von Radikalisierung in Haftanstalten und geschlossenen Einrichtungen;
10. Förderung der Teilhabe Jugendlicher am sozialen und gesellschaftlichen Leben und Entwicklung inklusiver und aufsuchender Verfahren, um junge Menschen zu erreichen;
11. Förderung des Erwerbs der Unterrichtssprache/n durch neu angekommene Migranten;
12. Bewertung des Wissensstands und Validierung früher erworbener Kenntnisse neu angekommener Migranten;
13. Verbesserung der Qualität von nichtformalen Lernaktivitäten, Verfahren der Jugendarbeit und Freiwilligentätigkeiten.

Diese Aufforderung umfasst zwei Lose:

**Los 1:** Allgemeine und berufliche Bildung

**Los 2:** Jugend

Die Vorschläge der Antragsteller dürfen nur eines der beiden oben genannten Lose zum Gegenstand haben, das im Antragsformular anzugeben ist.

Im Rahmen dieser Aufforderung werden Projekte in drei Aktionsbereichen unterstützt:

**Teilbereich 1:** Länderübergreifende Kooperationsprojekte (Los 1 und Los 2)

**Teilbereich 2:** Groß angelegte Freiwilligenprojekte (Los 2)

**Teilbereich 3:** Vernetzte Zusammenarbeit der nationalen Agenturen des Programms Erasmus+ <sup>(1)</sup> (Los 2)

Die Vorschläge der Antragsteller dürfen nur einen der oben genannten Aktionsbereiche zum Gegenstand haben, der im Antragsformular anzugeben ist.

## 2. Förderfähige Antragsteller

Förderfähig sind öffentliche und private Einrichtungen, die auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung und Jugend in den unter die Pariser Erklärung fallenden Bereichen tätig sind. Folgende Antragsteller gelten im Sinne dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen als förderfähig:

- Lehranstalten und andere Bildungsanbieter;
- für die allgemeine und berufliche Bildung und den Jugendbereich zuständige Behörden auf nationaler/regionaler/lokaler Ebene;
- Nichtregierungsorganisationen (NRO);
- Forschungseinrichtungen;
- Berufsverbände und Sozialpartner;
- Beratungseinrichtungen und Anerkennungsstellen;
- internationale Organisationen;
- Privatunternehmen;
- Netzwerke der oben genannten Einrichtungen sind ebenfalls förderfähig, sofern sie Rechtspersönlichkeit besitzen;
- im Jugendbereich tätige nationale Agenturen des Programms Erasmus+ <sup>(2)</sup>.

<sup>(1)</sup> Eine Aufstellung der nationalen Agenturen des Programms Erasmus+ im Bereich Jugend ist verfügbar unter [http://ec.europa.eu/youth/partners\\_networks/national\\_agencies\\_en.htm](http://ec.europa.eu/youth/partners_networks/national_agencies_en.htm)

<sup>(2)</sup> Nur Aktionsbereich 3.

Förderfähig sind ausschließlich Anträge juristischer Personen, die in einem der folgenden Länder niedergelassen sind:

- die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- EFTA/EWR-Länder: Island, Liechtenstein, Norwegen,
- EU-Kandidatenländer: Türkei, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien.

Mindestanforderungen an die Zusammensetzung der Partnerschaft

**Teilbereich 1:** vier Einrichtungen, die vier förderfähige Länder vertreten. Sind Netzwerke an dem Projekt beteiligt, muss die Partnerschaft mindestens zwei Einrichtungen umfassen, die keine Mitglieder des Netzwerks sind (d. h. zwei Partner des Netzwerks sowie zwei Einrichtungen, die nicht Mitglied des Netzwerks sind);

**Teilbereich 2:** drei Einrichtungen, die drei förderfähige Länder vertreten;

**Teilbereich 3:** vier nationale Agenturen des Programms Erasmus+, die vier förderfähige Länder vertreten.

### 3. Förderfähige Aktivitäten und Projektlaufzeit

Die Aktivitäten müssen zwischen dem 1. und dem 31. Dezember 2016 beginnen. Die Projektlaufzeit muss entweder 24 oder 36 Monate betragen. Sollten jedoch die Begünstigten nach Unterzeichnung der Vereinbarung und Beginn des Projekts feststellen, dass es — aus hinreichend nachgewiesenen und nicht von ihnen zu verantwortenden Gründen — unmöglich geworden ist, das Projekt in der vorgesehenen Laufzeit abzuschließen, kann eine Verlängerung des Förderzeitraums gewährt werden. Eine Verlängerung um höchstens sechs Monate kann gewährt werden, wenn dies vor Ablauf der in der Finanzhilfevereinbarung genannten Frist beantragt wird. Die Projektlaufzeit beträgt in diesem Fall höchstens 42 Monate.

Im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen werden unter anderem die folgenden Aktivitäten gefördert (Aufstellung nicht erschöpfend):

#### **Teilbereich 1 — Länderübergreifende Kooperationsprojekte**

- Kooperationen/Partnerschaften und Netzwerkmodelle aus einschlägigen (öffentlichen/privaten) Akteuren aus unterschiedlichen Sektoren;
- Anpassung von Lernverfahren, -instrumenten und -materialien, einschließlich Lehrplänen und Ausbildungsdesign;
- Konferenzen, Seminare, Workshops und Treffen mit politischen und anderen Entscheidungsträgern;
- Bewertung, Austausch und Validierung von bewährten Verfahren und Lernerfahrungen;
- Schulungen und andere Aktivitäten für den Kapazitätsaufbau (z. B. für Lehrkräfte, Jugendarbeiter, Kommunalbehörden, Personal von Haftanstalten usw.);
- Hilfs- und aufsuchende Tätigkeiten junger Menschen für junge Menschen;
- gezielte Sensibilisierungs- und Verbreitungsaktivitäten auf der Grundlage wirksamer Kommunikationsstrategien und unter Einbindung von Informationsmaterial;
- praktische oder strategische Empfehlungen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und Jugend, die für die Zielsetzungen der Pariser Erklärung relevant sind;
- Evaluierungstätigkeiten.

#### **Teilbereich 2 — Groß angelegte Freiwilligenprojekte**

- Freiwilligentätigkeiten junger Menschen im Alter zwischen 17 und 30 Jahren mit Wohnsitz in einem der förderfähigen Länder für einen Zeitraum zwischen zwei und zwölf Monaten;
- gezielte Sensibilisierungs- und Verbreitungsaktivitäten unter Einbindung von Informationsmaterial und wirksamen Kommunikationsstrategien;

- Konferenzen, Seminare, Workshops und Treffen mit politischen und anderen Entscheidungsträgern;
- praktische oder strategische Empfehlungen im Bereich der Freiwilligentätigkeit, die für neu angekommene Migranten relevant sind;
- Hilfs- und aufsuchende Tätigkeiten junger Menschen für junge Menschen aus benachteiligten Bevölkerungsgruppen;
- Evaluierungstätigkeiten.

### **Teilbereich 3 — Vernetzte Zusammenarbeit der nationalen Agenturen des Programms Erasmus+**

- gezielte Sensibilisierungs- und Verbreitungsaktivitäten unter Einbindung von Informationsmaterial und wirksamen Kommunikationsstrategien;
- Konferenzen, Seminare, Workshops und Treffen mit politischen und anderen Entscheidungsträgern;
- Bewertung, Austausch und Validierung von bewährten Verfahren und Lernerfahrungen;
- Kooperationen/Partnerschaften und Netzwerkmodelle aus einschlägigen (öffentlichen/privaten) Akteuren aus unterschiedlichen Sektoren;
- Entwicklung von Lernverfahren, -instrumenten und -materialien;
- Erarbeitung von strategischen Empfehlungen und Beispielen für vorbildliche Verfahren;
- Hilfs- und aufsuchende Tätigkeiten für junge Menschen aus benachteiligten Bevölkerungsgruppen;
- Schulungen und andere Aktivitäten für den Kapazitätsaufbau für Organisationen/Einrichtungen, darunter auch für Jugendarbeiter und Freiwillige;
- Integration und umfassende Einbindung erprobter innovativer/bewährter Verfahren in die kommunalen, regionalen, nationalen und europäischen Systeme;
- Jugendarbeit und Freiwilligenaktivitäten an der Basis, um die gewonnenen Erkenntnisse zu überprüfen;
- Evaluierungstätigkeiten.

Im Rahmen der Aktionsbereiche 1 und 3 kommen ausschließlich Aktivitäten in förderfähigen Ländern für eine Förderung in Frage. Im Rahmen des Aktionsbereichs 2 kommen ausschließlich Aktivitäten in EU-Mitgliedstaaten für eine Förderung in Frage.

#### **4. Vergabekriterien**

Förderfähige Anträge werden anhand von Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien beurteilt <sup>(1)</sup>.

Es gelten folgende Vergabekriterien für die Finanzierung eines Vorschlags:

1. Relevanz (30 %);
2. Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (20 %);
3. Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen (20 %);
4. Wirkung, Verbreitung und Nachhaltigkeit (30 %).

<sup>(1)</sup> Siehe die Abschnitte 7, 8 und 9 des Leitfadens für Antragsteller.

Für EU-Finanzhilfen kommen nur Vorschläge in Betracht, die

- mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl (d. h. der Punktzahl für die vier Vergabekriterien insgesamt) und
- mindestens 50 % der möglichen Punktzahl für jedes einzelne Kriterium erreicht haben.

## 5. Mittelausstattung

Insgesamt stehen für die Kofinanzierung von Projekten im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 13 000 000 EUR zur Verfügung, die wie folgt zugewiesen werden:

Los 1 — Allgemeine und berufliche Bildung 10 000 000 EUR

Los 2 — Jugend 3 000 000 EUR

Mittelausstattung je Los und Richtbetrag je Aktionsbereich	
Teilbereich 1: Länderübergreifende Kooperationsprojekte	Gesamtbetrag: 10 500 000 EUR Los 1: 10 000 000 EUR Los 2: 500 000 EUR
Teilbereich 2: Groß angelegte Freiwilligenprojekte	Los 2: 1 000 000 EUR
Teilbereich 3: Vernetzte Zusammenarbeit der nationalen Agenturen des Programms Erasmus+	Los 2: 1 500 000 EUR

Der finanzielle Beitrag der EU ist auf höchstens 90 % der förderfähigen Projektkosten beschränkt.

Die Finanzhilfe für ein Projekt beläuft sich auf höchstens 500 000 EUR.

Die Agentur behält sich vor, nicht alle für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen verfügbaren Mittel zu vergeben.

## 6. Einreichungsverfahren und Frist

Vor der Einreichung eines elektronischen Antrags müssen die Antragsteller ihre Organisation über das Teilnehmerportal Bildung, Audiovisuelles, Kultur, Bürgerschaft und Freiwilligenarbeit („Participant Portal“) registrieren und erhalten einen Teilnehmeridentifikationscode („Participant Identification Code“, PIC). Der PIC ist im Antragsformular anzugeben.

Das Teilnehmerportal dient der Verwaltung aller rechtlichen und finanziellen Informationen über die Organisationen. Informationen zur Registrierung sind im Portal unter folgender Adresse abrufbar: <http://ec.europa.eu/education/participants/portal>

Die Antragsteller sind aufgefordert, sämtliche Informationen über die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und das Einreichungsverfahren sorgfältig zu lesen und die Unterlagen zu verwenden, die Teil des Antrags (Antragspaket) sind und abgerufen werden können unter: [https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/funding/key-action-3-initiatives-for-policy-innovation-social-inclusion-through-education-training-and-youth\\_en](https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/funding/key-action-3-initiatives-for-policy-innovation-social-inclusion-through-education-training-and-youth_en)

Das Antragspaket ist online unter Verwendung des korrekten, ordnungsgemäß ausgefüllten elektronischen Formulars einzureichen, das alle relevanten Anhänge und Belegunterlagen enthält. Die Antragsformulare können unter folgender Internetadresse heruntergeladen werden: <https://eacea.ec.europa.eu/PPMT/>.

Antragsformulare, die nicht sämtliche erforderlichen Informationen enthalten oder nicht fristgerecht online eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

Anträge auf Finanzhilfen sind in einer der EU-Amtssprachen einzureichen.

Einreichungsfrist: **30. Mai 2016, 12.00 mittags MEZ.**

## 7. Weitere Informationen

Weitere Informationen sind dem Leitfaden für Antragsteller zu entnehmen.

Der Leitfaden zu dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und das Antragspaket sind über die folgende Website abrufbar:

[https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/funding/key-action-3-initiatives-for-policy-innovation-social-inclusion-through-education-training-and-youth\\_en](https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/funding/key-action-3-initiatives-for-policy-innovation-social-inclusion-through-education-training-and-youth_en)

E-Mail-Kontakt: [EACEA-Policy-Support@ec.europa.eu](mailto:EACEA-Policy-Support@ec.europa.eu)

---

## VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELPOLITIK

### EUROPÄISCHE KOMMISSION

#### **Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in der Volksrepublik China**

(2016/C 99/06)

Nach Veröffentlichung der Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens<sup>(1)</sup> der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in der Volksrepublik China erhielt die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) einen Antrag auf Einleitung einer Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(2)</sup> (im Folgenden „Grundverordnung“).

#### **1. Überprüfungsantrag**

Der Antrag<sup>(3)</sup> wurde am 14. Dezember 2015 vom Verband der europäischen Glasfaserhersteller (European Glass Fibre Producers Association — APFE) (im Folgenden „Antragsteller“) im Namen von Herstellern eingereicht, auf die mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion bestimmter Waren aus Endlosglasfaserfilamenten entfallen.

#### **2. Zu überprüfende Ware**

Bei der zu überprüfenden Ware handelt es sich um Glasstapelfasern mit einer Länge von 50 mm oder weniger, Glasfaserrovings — ausgenommen getränkte und beschichtete Glasfaserrovings mit einem Glühverlust von mehr als 3 % (gemäß der ISO-Norm 1887) — sowie Matten aus Glasfaserfilamenten — ausgenommen Matten aus Glaswolle (im Folgenden „zu überprüfende Ware“), die derzeit unter den KN-Codes 7019 11 00, ex 7019 12 00 (TARIC-Codes 7019 12 00 21, 7019 12 00 22, 7019 12 00 23, 7019 12 00 25, 7019 12 00 39) und 7019 31 00 eingereiht werden.

#### **3. Geltende Maßnahmen**

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um einen endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Verordnung (EU) Nr. 248/2011 des Rates<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1379/2014 der Kommission<sup>(5)</sup>, eingeführt wurde.

#### **4. Gründe für die Überprüfung**

Der Antrag wurde damit begründet, dass beim Außerkrafttreten der Maßnahmen mit einem Anhalten des Dumpings und einem erneuten Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen sei.

##### **4.1. Behauptung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings**

Da die Volksrepublik China (im Folgenden „betroffenes Land“) nach Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung als Land ohne Marktwirtschaft gilt, ermittelte der Antragsteller den Normalwert der Einfuhren aus dem betroffenen Land auf der Grundlage des Preises in einem Drittland mit Marktwirtschaft, nämlich der Türkei. Die Behauptung, dass ein Anhalten des Dumpings wahrscheinlich sei, stützt sich auf einen Vergleich des so ermittelten Normalwerts mit dem Preis der zu überprüfenden Ware bei der Ausfuhr in die Union (auf der Stufe ab Werk).

Aus diesem Vergleich ergibt sich für das betroffene Land eine erhebliche Dumpingspanne.

<sup>(1)</sup> ABl. C 199 vom 16.6.2015, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

<sup>(3)</sup> <http://trade.ec.europa.eu/tdi/completed.cfm>

<sup>(4)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 248/2011 vom 9. März 2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 67 vom 15.3.2011, S. 1).

<sup>(5)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1379/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren bestimmter Waren aus Glasfaserfilamenten mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 248/2011 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 367 vom 23.12.2014, S. 22).

#### 4.2. **Behauptung der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung**

Dem Antragsteller zufolge ist ein erneutes Auftreten der Schädigung wahrscheinlich. Die von dem Antragsteller diesbezüglich vorgelegten Anscheinsbeweise lassen vermuten, dass die Einfuhren der zu überprüfenden Ware aus dem betroffenen Land in die Union im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen zunehmen werden, weil die ausführenden Hersteller im betroffenen Land über ungenutzte Produktionskapazitäten verfügen und der EU-Markt offensichtlich attraktiv ist, wie eine steigende Nachfrage nach der zu überprüfenden Ware und die hohen Preise dieser Ware belegen.

Der Antragsteller führte ferner an, die Beseitigung der Schädigung sei in erster Linie auf die kürzlich geänderten Maßnahmen zurückzuführen; sollten — bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen — erneut umfangreiche Mengen zu gedumpten Preisen aus dem betroffenen Land eingeführt werden, so würde der Wirtschaftszweig der Union wahrscheinlich erneut geschädigt.

#### 5. **Verfahren**

Die Kommission kam nach Anhörung des nach Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung eingesetzten Ausschusses zu dem Schluss, dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen (im Folgenden „Auslaufüberprüfung“) zu rechtfertigen; sie leitet daher eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung ein.

##### 5.1. **Untersuchungszeitraum der Überprüfung und Bezugszeitraum**

Die Untersuchung über das Anhalten oder erneute Auftreten des Dumpings erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant sind, erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

##### 5.2.1. *Untersuchung der ausführenden Hersteller*

##### 5.2.1.1. Verfahren zur Auswahl der zu untersuchenden ausführenden Hersteller im betroffenen Land

###### a) Stichprobenverfahren

Da im betroffenen Land eine Vielzahl ausführender Hersteller von der Auslaufüberprüfung betroffen sein dürfte, kann die Kommission, um die Untersuchung fristgerecht abschließen zu können, die Zahl der zu untersuchenden ausführenden Hersteller auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle ausführenden Hersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter, auch diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den jetzt zur Überprüfung anstehenden Maßnahmen führte, hiermit aufgefordert, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien dieser Aufforderung binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* nachkommen, indem sie der Kommission die in Anhang I dieser Bekanntmachung verlangten Angaben zu ihren Unternehmen übermitteln.

Die Kommission wird ferner mit den Behörden des betroffenen Landes und gegebenenfalls mit den ihr bekannten Verbänden ausführender Hersteller Kontakt aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der ausführenden Hersteller benötigt.

Interessierte Parteien, die außer den verlangten Angaben weitere sachdienliche Informationen zur Auswahl der Stichprobe übermitteln möchten, müssen dies binnen 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* tun, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, werden die ausführenden Hersteller auf der Grundlage des größten repräsentativen Produktions-, Verkaufs- oder Ausfuhrvolumens ausgewählt, das in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten ausführenden Hersteller, die Behörden des betroffenen Landes und die Verbände der ausführenden Hersteller werden von der Kommission (gegebenenfalls über die Behörden des betroffenen Landes) davon in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

Die Kommission wird den für die Stichprobe ausgewählten ausführenden Herstellern, den ausführenden Herstellern, die angegeben haben, dass sie die Ermittlung einer individuellen Dumpingspanne beantragen möchten, den ihr bekannten Verbänden ausführender Hersteller sowie den Behörden des betroffenen Landes Fragebogen zusenden, um die Informationen zu den ausführenden Herstellern einzuholen, die sie für ihre Untersuchung benötigt.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle ausführenden Hersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 37 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Unbeschadet des Artikels 18 der Grundverordnung gelten Unternehmen, die ihrer möglichen Einbeziehung in die Stichprobe zugestimmt haben, jedoch hierfür nicht ausgewählt werden, als mitarbeitend (im Folgenden „nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller“).

### 5.2.2. *Zusätzliches Verfahren für ausführende Hersteller im betroffenen Nichtmarktwirtschaftsland*

#### 5.2.2.1. Wahl eines Drittlandes mit Marktwirtschaft

Nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung wird bei Einfuhren aus dem betroffenen Land der Normalwert auf der Grundlage des Preises oder des rechnerisch ermittelten Wertes in einem Drittland mit Marktwirtschaft bestimmt.

In der ursprünglichen Untersuchung war die Türkei als Marktwirtschaftsdrittland zur Ermittlung des Normalwerts für das betroffene Land herangezogen worden. Bei der jetzigen Untersuchung wird auf Grundlage der im Antrag enthaltenen Informationen beabsichtigt, erneut die Türkei als Vergleichsland heranzuziehen. Den der Kommission vorliegenden Informationen zufolge dürfte es andere Marktwirtschaftshersteller u. a. in Malaysia, Ägypten und Taiwan geben. Die Kommission wird prüfen, ob die zu überprüfende Ware in den Marktwirtschaftsdrittländern, bei denen es Hinweise auf eine Herstellung der zu überprüfenden Ware gibt, hergestellt und verkauft wird. Interessierte Parteien können innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* dazu Stellung nehmen, ob die Wahl des Vergleichslandes angemessen ist.

#### 5.2.3. *Untersuchung der unabhängigen Einführer<sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>*

Die unabhängigen Einführer, welche die zu überprüfende Ware aus dem betroffenen Land in die Union einführen, werden gebeten, bei dieser Untersuchung mitzuarbeiten.

Da eine Vielzahl unabhängiger Einführer von dieser Auslaufüberprüfung betroffen sein dürfte, kann die Kommission, um die Untersuchung fristgerecht abschließen zu können, die Zahl der zu untersuchenden unabhängigen Einführer auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle unabhängigen Einführer oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter, auch diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, welche zu den jetzt zur Überprüfung anstehenden Maßnahmen führte, hiermit gebeten, sich bei der Kommission zu melden. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien dieser Aufforderung binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* nachkommen, indem sie der Kommission die in Anhang II dieser Bekanntmachung erbetenen Angaben zu ihren Unternehmen übermitteln.

Ferner kann die Kommission mit den ihr bekannten Einführerverbänden Kontakt aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der unabhängigen Einführer benötigt.

Interessierte Parteien, die außer den verlangten Angaben weitere sachdienliche Informationen zur Auswahl der Stichprobe übermitteln möchten, müssen dies binnen 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* tun, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Ist die Auswahl einer Stichprobe erforderlich, können die Einführer auf der Grundlage der größten repräsentativen Verkaufsmenge der zu überprüfenden Ware in der Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten unabhängigen Einführer und Einführerverbände werden von ihr davon in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

Die Kommission wird den in die Stichprobe einbezogenen unabhängigen Einführern und den ihr bekannten Einführerverbänden Fragebogen zusenden, um die Informationen einzuholen, die sie für ihre Untersuchung benötigt. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien binnen 37 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

### 5.3. **Verfahren zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung**

Damit festgestellt werden kann, ob ein erneutes Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union wahrscheinlich ist, werden die Unionshersteller der zu überprüfenden Ware gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten.

#### 5.3.1. *Untersuchung der Unionshersteller*

Da eine Vielzahl von Unionsherstellern von dieser Auslaufüberprüfung betroffen ist, hat die Kommission, um die Untersuchung fristgerecht abschließen zu können, beschlossen, die Zahl der zu untersuchenden Unionshersteller auf ein vertretbares Maß zu beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

<sup>(1)</sup> Es können ausschließlich Einführer, die nicht mit ausführenden Herstellern verbunden sind, in die Stichprobe einbezogen werden. Einführer, die mit ausführenden Herstellern verbunden sind, müssen Anlage 1 des Fragebogens für die betreffenden ausführenden Hersteller ausfüllen. Zur Bestimmung des Begriffs „verbunden“ siehe Fußnote 3 des Anhangs II.

<sup>(2)</sup> Die von unabhängigen Einführern vorgelegten Daten können im Rahmen dieser Untersuchung auch zu anderen Zwecken als zur Dumpingermittlung herangezogen werden.

Die Kommission hat eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet. Genauere Angaben dazu können interessierte Parteien dem zur Einsichtnahme bestimmten Dossier entnehmen. Interessierte Parteien werden hiermit gebeten, das Dossier einzusehen (die Kontaktdaten der Kommission finden sich in Abschnitt 5.7). Andere Unionshersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter, die der Auffassung sind, dass bestimmte Gründe für die Einbeziehung ihres Unternehmens in die Stichprobe sprechen, müssen die Kommission binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* kontaktieren; dies gilt auch für diejenigen Unionshersteller, die nicht bei den Untersuchungen mitgearbeitet haben, die zu den geltenden Maßnahmen führten.

Interessierte Parteien, die weitere sachdienliche Informationen zur Auswahl der Stichprobe übermitteln möchten, müssen dies binnen 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* tun, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Alle der Kommission bekannten Unionshersteller und/oder Verbände von Unionsherstellern werden von ihr davon in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die endgültige Stichprobe ausgewählt wurden.

Die Kommission wird den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern und den ihr bekannten Verbänden von Unionsherstellern Fragebogen zusenden, um die Informationen einzuholen, die sie für ihre Untersuchung benötigt. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien binnen 37 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

#### 5.4. **Verfahren zur Prüfung des Unionsinteresses**

Sollte sich die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings und der Schädigung bestätigen, wird nach Artikel 21 der Grundverordnung geprüft, ob die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen nicht etwa dem Interesse der Union zuwiderliefe. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind die Unionshersteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, die Verwender und ihre repräsentativen Verbände sowie repräsentative Verbraucherorganisationen gebeten, sich binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission zu melden. Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen die repräsentativen Verbraucherorganisationen innerhalb derselben Frist nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu überprüfenden Ware besteht.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, können Parteien, die sich innerhalb der genannten Frist bei der Kommission melden, ihr binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* Angaben zum Unionsinteresse übermitteln. Diese Angaben können entweder in einem frei gewählten Format oder in einem von der Kommission erstellten Fragebogen gemacht werden. Nach Artikel 21 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden allerdings nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind.

#### 5.5. **Andere schriftliche Beiträge**

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden alle interessierten Parteien hiermit gebeten, ihren Standpunkt unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise innerhalb von 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen.

#### 5.6. **Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen**

Jede interessierte Partei kann eine Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Betrifft die Anhörung Fragen, die sich auf die Anfangsphase der Untersuchung beziehen, muss der Antrag binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* gestellt werden. Danach ist eine Anhörung innerhalb der Fristen zu beantragen, welche die Kommission in ihrem Schriftwechsel mit den Parteien jeweils festlegt.

#### 5.7. **Schriftliche Beiträge, Rücksendung ausgefüllter Fragebogen und Schriftwechsel**

Der Kommission für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen vorgelegte Angaben dürfen nicht dem Urheberrecht unterliegen. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben und/oder Daten vorlegen, für die Urheberrechte Dritter gelten, müssen sie vom Urheberrechtsinhaber eine spezifische Genehmigung einholen, die es der Kommission ausdrücklich gestattet, a) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden und b) den interessierten Parteien dieser Untersuchung die Angaben und/oder Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.

Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, darunter auch die mit dieser Bekanntmachung angeforderten Informationen, die ausgefüllten Fragebogen und sonstige Schreiben, müssen den Vermerk „Limited“<sup>(1)</sup> (zur eingeschränkten Verwendung) tragen.

<sup>(1)</sup> Eine Unterlage mit dem Vermerk „Limited“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51) und des Artikels 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen). Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

Interessierte Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Limited“ übermitteln, müssen nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung muss so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht. Legt eine interessierte Partei, die vertrauliche Informationen übermittelt, hierzu keine nichtvertrauliche Zusammenfassung im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, so können diese vertraulichen Informationen unberücksichtigt bleiben.

Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, per E-Mail zu übermitteln; ausgenommen sind umfangreiche Antworten; diese sind auf CD-ROM oder DVD zu speichern und persönlich abzugeben oder per Einschreiben zu übermitteln. Verwenden die interessierten Parteien E-Mail, erklären sie sich mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum Schriftwechsel mit der Europäischen Kommission bei Handelsschutzuntersuchungen („CORRESPONDENCE WITH THE EUROPEAN COMMISSION IN TRADE DEFENCE CASES“) einverstanden, der auf der Website der Generaldirektion Handel veröffentlicht ist: [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2011/june/tradoc\\_148003.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2011/june/tradoc_148003.pdf). Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und eine gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass es sich bei der genannten E-Mail-Adresse um eine funktionierende offizielle Mailbox des Unternehmens handelt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, kommuniziert sie ausschließlich per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Leitlinien für Übermittlungen per E-Mail, können dem genannten Leitfaden für interessierte Parteien entnommen werden.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Handel  
Direktion H  
Büro CHAR 04/039  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail-Adresse:

- a) TRADE-R641-FGF-DUMPING@ec.europa.eu für ausführende Hersteller, verbundene Einführer, ihre Verbände und Vertreter der betroffenen Länder;
- b) TRADE-R641-FGF-INJURY@ec.europa.eu für Unionshersteller, unabhängige Einführer und ihre repräsentativen Verbände, Verwender und ihre repräsentativen Verbände sowie repräsentative Verbraucherorganisationen

## 6. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilt sie diese nicht fristgerecht oder behindert sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden.

Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

Werden die Antworten nicht elektronisch übermittelt, so gilt dies nicht als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit, sofern die interessierte Partei darlegt, dass die Übermittlung der Antwort in der gewünschten Form die interessierte Partei über Gebühr zusätzlich belasten würde oder mit unangemessenen zusätzlichen Kosten verbunden wäre. Die interessierte Partei sollte die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen.

## 7. Anhörungsbeauftragter

Interessierte Parteien können sich an den Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren wenden. Er fungiert als Schnittstelle zwischen den interessierten Parteien und den untersuchenden Kommissionsdienststellen. Er befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und Anträgen Dritter auf Anhörung. Der Anhörungsbeauftragte kann die Anhörung einer einzelnen interessierten Partei ansetzen und als Vermittler tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können.

Eine Anhörung durch den Anhörungsbeauftragten ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Betrifft die Anhörung Fragen, die sich auf die Anfangsphase der Untersuchung beziehen, muss der Antrag binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* gestellt werden. Danach ist eine Anhörung innerhalb der Fristen zu beantragen, welche die Kommission in ihrem Schriftwechsel mit den Parteien jeweils festlegt.

Der Anhörungsbeauftragte bietet den Parteien außerdem die Möglichkeit, bei einer Anhörung ihre unterschiedlichen Ansichten zu Fragen wie der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings und der Schädigung sowie zum Unionsinteresse vorzutragen und Gegenargumente vorzubringen.

Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten des Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der Generaldirektion Handel entnehmen: <http://ec.europa.eu/trade/trade-policy-and-you/contacts/hearing-officer/>.

#### **8. Zeitplan für die Untersuchung**

Nach Artikel 11 Absatz 5 der Grundverordnung wird die Untersuchung binnen 15 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* abgeschlossen.

#### **9. Möglichkeit der Beantragung einer Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung**

Bei dieser Auslaufüberprüfung handelt es sich um eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung, deshalb werden die Untersuchungsergebnisse nicht etwa zu einer Änderung der geltenden Maßnahmen führen, sondern nach Artikel 11 Absatz 6 der Grundverordnung zur Aufhebung oder Aufrechterhaltung jener Maßnahmen.

Ist nach Auffassung einer interessierten Partei zu überprüfen, ob die Maßnahmen geändert werden sollten, so kann die Partei eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung beantragen.

Parteien, die eine solche, von der in dieser Bekanntmachung genannten Auslaufüberprüfung getrennt durchzuführende Überprüfung beantragen möchten, können unter der angegebenen Anschrift Kontakt mit der Kommission aufnehmen.

#### **10. Verarbeitung personenbezogener Daten**

Alle im Rahmen dieser Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr<sup>(1)</sup> verarbeitet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

## ANHANG I

<input type="checkbox"/>	„Limited version“ (¹) (zur eingeschränkten Verwendung)
<input type="checkbox"/>	„Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) (Zutreffendes bitte ankreuzen)

**ANTIDUMPINGVERFAHREN BETREFFEND DIE EINFUHREN BESTIMMTER WAREN AUS  
ENDLOSGLASFASERFILAMENTEN MIT URSPRUNG IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA**

**INFORMATIONEN FÜR DIE AUSWAHL DER STICHPROBE DER AUSFÜHRENDEN HERSTELLER  
IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA**

Dieses Formular soll ausführenden Herstellern in der Volksrepublik China dabei helfen, die unter Abschnitt 5.2.1.1 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenauswahl bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Limited version“ (zur eingeschränkten Verwendung) und die „Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien), sollten nach Maßgabe der Angaben in der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

**1. NAME UND KONTAKTDATEN**

Machen Sie bitte folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

Name des Unternehmens	
Anschrift	
Kontaktperson	
E-Mail-Adresse	
Telefon	
Fax	

**2. UMSATZ, VERKAUFSMENGE, PRODUKTION UND PRODUKTIONSKAPAZITÄT**

Bitte geben Sie den Umsatz (in Ihrer Buchführungswährung) an, den Ihr Unternehmen im Untersuchungszeitraum der Überprüfung (1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015) mit bestimmten Waren aus Endlosfaserglasfilamenten im Sinne der Einleitungsbekanntmachung erzielt hat (Ausfuhrverkäufe in die Union, und zwar getrennt für jeden der 28 Mitgliedstaaten (²) und als Gesamtwert, sowie Inlandsverkäufe), ferner das entsprechende Gewicht. Geben Sie bitte das Gewicht und die verwendete Währung an.

*Tabelle I*

**Umsatz und Verkaufsmenge**

	Tonnen	Wert (in Buchführungswährung) Bitte verwendete Währung angeben
Ausfuhrverkäufe der von Ihrem Unternehmen hergestellten zu überprüfenden Ware in die Union (getrennt für jeden der 28 Mitgliedstaaten und als Gesamtwert)	Gesamtwert:	
	Mitgliedstaaten bitte einzeln angeben (¹):	
Ausfuhrverkäufe der von Ihrem Unternehmen hergestellten zu überprüfenden Ware in die übrigen Länder der Welt	Gesamtwert:	
	Nennen Sie bitte die 5 größten Einfuhrländer und geben Sie die jeweiligen Mengen und Werte an (¹)	

(¹) Diese Unterlage ist nur für den internen Gebrauch bestimmt. Sie ist nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt. Nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51) und Artikel 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen) wird sie vertraulich behandelt.

(²) Die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind: Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Kroatien, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, die Slowakei, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich.

	Tonnen	Wert (in Buchführungswährung) Bitte verwendete Währung angeben
Inlandsverkäufe der von Ihrem Unternehmen hergestellten zu überprüfenden Ware		

(<sup>1</sup>) Bei Bedarf bitte zusätzliche Zeilen einfügen.

*Tabelle II*

**Produktion und Produktionskapazität**

	Tonnen
Gesamtproduktion Ihres Unternehmens in Bezug auf die zu überprüfende Ware	
Produktionskapazität Ihres Unternehmens in Bezug auf die zu überprüfende Ware	

**3. GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN IHRES UNTERNEHMENS UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN (<sup>2</sup>)**

Bitte machen Sie Angaben zu den genauen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und aller verbundenen Unternehmen (bitte auflisten und Art der Verbindung mit Ihrem Unternehmen angeben), die an Herstellung und/oder Verkauf (im Inland und/oder zur Ausfuhr) der zu überprüfenden Ware beteiligt sind. Zu diesen Tätigkeiten könnten unter anderem der Einkauf der zu überprüfenden Ware oder ihre Herstellung im Rahmen von Unterauftragsvereinbarungen, die Verarbeitung der zu überprüfenden Ware oder der Handel mit ihr gehören.

Name und Standort des Unternehmens	Geschäftstätigkeiten	Art der Verbindung

**4. SONSTIGE ANGABEN**

Machen Sie bitte sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission aus der Sicht Ihres Unternehmens bei der Stichprobenbildung von Nutzen sein könnten.

**5. ERKLÄRUNG**

Mit der Übermittlung der genannten Angaben erklärt sich das Unternehmen mit seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen ausfüllen und einem Besuch in seinen Betriebsstätten zustimmen, welcher der Überprüfung seiner Angaben dient. Verweigert ein Unternehmen die Einbeziehung in die Stichprobe, wird es bei dieser Untersuchung als nicht mitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Kommission trifft die Feststellungen in Bezug auf nicht mitarbeitende ausführende Hersteller auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; dies kann zu einem Ergebnis führen, das für das betreffende Unternehmen ungünstiger ist, als wenn es mitgearbeitet hätte.

Unterschrift der bevollmächtigten Person:

Name und Funktion der bevollmächtigten Person:

Datum:

\_\_\_\_\_

(<sup>2</sup>) Nach Artikel 143 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften gelten Personen nur dann als verbunden, wenn: a) sie der Leitung des Geschäftsbetriebs der jeweils anderen Person angehören; b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind; c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmerverhältnis zueinander befinden; d) eine beliebige Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder innehat; e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert; f) beide unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden; g) sie zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind. Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1). In diesem Zusammenhang ist mit „Person“ jede natürliche oder juristische Person gemeint.

## ANHANG II

<input type="checkbox"/>	„Limited version“ <sup>(1)</sup> (zur eingeschränkten Verwendung)
<input type="checkbox"/>	„Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) (Zutreffendes bitte ankreuzen)

**ANTIDUMPINGVERFAHREN BETREFFEND DIE EINFUHREN BESTIMMTER WAREN AUS  
ENDLOSGLASFASERFILAMENTEN MIT URSPRUNG IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA**

**INFORMATIONEN FÜR DIE AUSWAHL DER STICHPROBE DER UNABHÄNGIGEN EINFÜHRER**

Dieses Formular soll unabhängigen Einführern dabei helfen, die in Abschnitt 5.2.3 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenauswahl bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Limited version“ (zur eingeschränkten Verwendung) und die „Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien), sollten nach Maßgabe der Angaben in der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

**1. NAME UND KONTAKTDATEN**

Machen Sie bitte folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

Name des Unternehmens	
Anschrift	
Kontaktperson	
E-Mail-Adresse	
Telefon	
Fax	

**2. UMSATZ UND VERKAUFSMENGE**

Geben Sie bitte den Gesamtumsatz des Unternehmens in Euro an sowie den Umsatz, den das Unternehmen im Untersuchungszeitraum der Überprüfung (1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015) mit den in die Union <sup>(2)</sup> getätigten Einfuhren bestimmter Waren aus Endlosfaserglasfilamenten im Sinne der Einleitungsbekanntmachung und den entsprechenden Weiterverkäufen auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Volksrepublik China erzielt hat, ferner das entsprechende Gewicht.

	Tonnen	Wert in Euro
Gesamtumsatz Ihres Unternehmens in Euro		
Einfuhren der zu überprüfenden Ware in die Union		
Weiterverkäufe der zu überprüfenden Ware auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Volksrepublik China		

<sup>(1)</sup> Diese Unterlage ist nur für den internen Gebrauch bestimmt. Sie ist nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt. Nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51) und Artikel 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen) wird sie vertraulich behandelt.

<sup>(2)</sup> Die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind: Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Kroatien, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, die Slowakei, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich.

### 3. GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN IHRES UNTERNEHMENS UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN <sup>(3)</sup>

Bitte machen Sie Angaben zu den genauen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und aller verbundenen Unternehmen (bitte auflisten und Art der Verbindung mit Ihrem Unternehmen angeben), die an Herstellung und/oder Verkauf (im Inland und/oder zur Ausfuhr) der zu überprüfenden Ware beteiligt sind. Zu diesen Tätigkeiten könnten unter anderem der Einkauf der zu überprüfenden Ware oder ihre Herstellung im Rahmen von Unterauftragsvereinbarungen, die Verarbeitung der zu überprüfenden Ware oder der Handel mit ihr gehören.

Name und Standort des Unternehmens	Geschäftstätigkeiten	Art der Verbindung

### 4. SONSTIGE ANGABEN

Machen Sie bitte sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission aus der Sicht Ihres Unternehmens bei der Stichprobenbildung von Nutzen sein könnten.

### 5. ERKLÄRUNG

Mit der Übermittlung der genannten Angaben erklärt sich das Unternehmen mit seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen ausfüllen und einem Besuch in seinen Betriebsstätten zustimmen, welcher der Überprüfung seiner Angaben dient. Verweigert ein Unternehmen die Einbeziehung in die Stichprobe, wird es bei dieser Untersuchung als nicht mitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Kommission trifft die Feststellungen in Bezug auf nicht mitarbeitende Einführer auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; dies kann zu einem Ergebnis führen, das für das betreffende Unternehmen ungünstiger ist, als wenn es mitgearbeitet hätte.

Unterschrift der bevollmächtigten Person:

Name und Funktion der bevollmächtigten Person:

Datum:

---

<sup>(3)</sup> Nach Artikel 143 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften gelten Personen nur dann als verbunden, wenn: a) sie der Leitung des Geschäftsbetriebs der jeweils anderen Person angehören; b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind; c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmerverhältnis zueinander befinden; d) eine beliebige Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder innehat; e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert; f) beide unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden; g) sie zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind. Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1). In diesem Zusammenhang ist mit „Person“ jede natürliche oder juristische Person gemeint.

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2016/C 99/07)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

**„KRČKO MASLINOVO ULJE“**

EU-Nr.: HR-PDO-0005-01345-19.06.2015

g. U. (  ) g. g. A. (  )**1. Name(n)**

„Krčko maslinovo ulje“

**2. Mitgliedstaat oder Drittland**

Kroatien

**3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels****3.1. Art des Erzeugnisses**

Klasse 1.5. Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)

**3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt**

„Krčko maslinovo ulje“ ist ein natives Olivenöl extra, das auf rein mechanischem Wege direkt aus der Frucht des Olivenbaums gewonnen wird.

Zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens muss „Krčko maslinovo ulje“ folgende Eigenschaften aufweisen:

— physikalisch-chemische Eigenschaften:

— Gehalt an freien Fettsäuren:  $\leq 0,50\%$ ;

— Peroxidzahl:  $\leq 8,0$  mmol O<sub>2</sub>/kg;

— spezifische Extinktion im UV-Licht:  $K_{270} \leq 0,20$ ,  $K_{232} \leq 2,25$ .

— organoleptische Eigenschaften:

— Aroma: nach frischen Oliven, Früchten und Blättern/Gras (Median  $\geq 1,0$ );

— Geschmack: nach gesunden und frischen Oliven mit einer gewissen Bitterkeit und Schärfe mit folgenden Werten: Median des Attributs „bitter“:  $\geq 2,0$ ; Median des Attributs „scharf“:  $\geq 2,0$ .

**3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)**

„Krčko maslinovo ulje“ wird aus den folgenden auf Krk heimischen Olivensorten hergestellt, die einzeln oder zusammen mindestens 80 % der Oliven ausmachen müssen: „Debela“, „Naška“, „Rošulja“ und „Slatka“. Die in dem in Punkt 4 definierten geografischen Gebiet vorkommenden Sorten können ebenfalls für die Herstellung von „Krčko maslinovo ulje“ verwendet werden, dürfen aber nicht mehr als 20 % des Olivenöls ausmachen. Zudem dürfen diese 20 % keinen signifikanten Einfluss auf die Qualität des Erzeugnisses haben.

Beschreibung der Olivensorten:

**„Debela“** (Synonyme: „Lošinjka“, „Krčka krupna“)

Die Früchte sind groß und sehr fleischig. Sie wiegen durchschnittlich 4,6 g und haben einen Ölgehalt von bis zu 20 %. Die Sorte verträgt Dürre, Wind und Kälte. Sie wird für die Olivenölgewinnung, aber auch für Tafeloliven verwendet.

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

**„Naška“** (Synonym: „Drobnica“)

Die Früchte sind länglich rund und wiegen im Durchschnitt 2 g. Sie werden für die Olivenölgewinnung verwendet und haben einen Ölgehalt von bis zu 19 %. Die Sorte liefert regelmäßige Erträge und dient als Pollenspender für andere Olivenbaumsorten. Sie ist empfindlich gegenüber Kälte und der Bora.

**„Rošulja“**

Die mittelgroßen, runden Früchte wiegen im Schnitt 3,2 g und haben einen durchschnittlichen Ölgehalt von 19,4 %. Die Sorte ist empfindlich gegenüber der Bora.

**„Slatka“** (synonym: „Plominka“)

Die fleischigen, konischen Früchte wiegen durchschnittlich 2,8 g und weisen einen Ölgehalt von 16 % auf. Die Sorte bringt reiche Erträge; die Früchte werden für die Ölgewinnung und als Lebensmittel verwendet. Sie verträgt Kälte und Frost.

**3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen**

Alle Stufen der Erzeugung von „Krčko maslinovo ulje“ müssen in dem in Punkt 4 genannten geografischen Gebiet stattfinden.

**3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen**

„Krčko maslinovo ulje“ muss in dem in Punkt 4 genannten geografischen Gebiet abgefüllt werden. Dadurch wird die Überprüfung der Rückverfolgbarkeit erheblich erleichtert, die außerhalb des Erzeugungsgebiets schwieriger durchzuführen wäre, und die Qualität des Öls, die durch den Transport beeinträchtigt werden könnte, bleibt erhalten. „Krčko maslinovo ulje“ reagiert empfindlich auf äußere Einflüsse (Licht, Temperatur und Luft), daher könnten sich ein unnötiger Transport und die Abfüllung außerhalb des Erzeugungsgebiets negativ auf seine physikalisch-chemischen und organoleptischen Eigenschaften auswirken. „Krčko maslinovo ulje“ kann in Behältern von 100 ml, 250 ml, 500 ml, 750 ml oder 1 l abgefüllt werden.

**3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen**

Die Verwendung des Namens eines landwirtschaftlichen Betriebs sowie seiner spezifischen Ortsbezeichnung, der Verweis auf Ortsnamen und auf die Abfüllung im Betrieb oder in einer Vereinigung landwirtschaftlicher Betriebe innerhalb des Erzeugungsgebiets ist nur zulässig, wenn das Erzeugnis ausschließlich aus Oliven hergestellt wird, die in Olivenhainen des betreffenden landwirtschaftlichen Betriebs (der Betriebe) geerntet wurden, d. h. Olivenhaine in dem in Punkt 4 genannten geografischen Gebiet.

Bei Inverkehrbringen des Erzeugnisses muss auf jeder Art von Gebinde auf dem Etikett die Bezeichnung „Krčko maslinovo ulje“ angegeben werden und in Form, Schriftart und Farbe der Buchstaben (Typografie) deutlich von allen anderen Beschriftungen zu unterscheiden sein.

Auf der Verpackung muss zudem ein Logo abgebildet sein. Dieses ist in Abbildung 1 zu sehen.

Abbildung 1

**Logo des „Krčko maslinovo ulje“**

Sämtliche Verwender dieser Ursprungsbezeichnung, die das Erzeugnis entsprechend seiner Spezifikation in Verkehr bringen, sind berechtigt, das Logo unter den gleichen Bedingungen zu verwenden.

#### 4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Die Erzeugung von „Krčko maslinovo ulje“ ist auf die Insel Krk und kleinere Inseln innerhalb der Verwaltungsgrenzen der folgenden Selbstverwaltungseinheiten der Insel beschränkt: die Stadt Krk und die Gemeinden Baška, Vrbnik, Punat, Dobrinj, Malinska-Dubašnica und Omišalj.

#### 5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Das Gebiet der Insel Krk weist alle für die Entwicklung des Olivenanbaus günstigen Merkmale des Dinarischen Gebirges im Küsten- und Inselgürtel auf. Die Bodenoberfläche der Insel ist sehr unterschiedlich und gilt gemeinhin als „anthropogener Boden“, worunter die Regosole unter den Olivenhainen, Weingärten und Obstgärten zu verstehen sind.

Eines der wesentlichen Merkmale der Insel Krk ist der ausgesprochen felsige Charakter ihrer Olivenhaine, der die Verwendung von landwirtschaftlichen Maschinen ausschließt, so dass fast alle Arbeiten, von der Bodenbearbeitung bis zur Olivenernte von Hand erfolgen.

Die kleinen Ackerflächen sind in mühevoller Arbeit von den Krker Olivenbauern angelegt worden. Die dabei abgetragenen Steine werden in zahlreichen Haufen aufgeschichtet und zur Errichtung von Trockenmauern verwendet. Die wertvollsten landwirtschaftlichen Böden sind Regosole, die sich aus Flyschschichten entwickelt haben; die vorherrschenden Bodentypen sind Braunerden, die aus Kalk- und Dolomitgestein hervorgegangen sind und einen unterschiedlichen, aber meist hohen Gesteinsanteil aufweisen. Viele Olivenhaine sind auf Terra-Rossa-Böden angepflanzt worden, die sich zum Großteil aus reinem Kalkgestein entwickelt haben. Einige der Olivenhaine wachsen auch auf felsigem Untergrund, meist mit Skelettbraunerden und Terra Rossa. In solchen Gebieten können die Olivenbäume erst gepflanzt werden, nachdem das Gelände gerodet und von Steinen befreit, eingeebnet und mit einer Trockenmauer eingefriedet sowie fruchtbare Erde eingebracht wurde. Auf diese Weise sind einzelne kleine Parzellen entstanden (sogenannte „kazetice“ or „škrape“, im Volksmund als „škatale“ oder „particele“ bezeichnet), in denen Olivenbäume gepflanzt wurden.

Auf der Insel Krk beträgt die durchschnittliche Jahrestemperatur 14,16 °C. Die heißeste Zeit des Jahres ist von Mai bis September. Die durchschnittliche Lufttemperatur liegt im Sommer bei 22,8 °C. Die kältesten Monate des Jahres sind Dezember, Januar und Februar. In diesen Monaten kann die Temperatur unter 0 °C fallen. Der kälteste Monat ist der Januar, der heißeste der Juli.

Die wichtigsten Winde sind die Bora, der Jugo (Schirokko) und der Mistral. Der Jugo ist insofern von Bedeutung, als er die Olivenbäume ausreichend mit Feuchtigkeit versorgt.

Der Niederschlag ist nicht gleichmäßig verteilt; die meisten Niederschläge gibt es im Herbst und die geringsten im Sommer. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge liegt in der Stadt Krk und im Umland zwischen 1 070 mm und 1 090 mm. In bestimmten Gebieten (Mikroklima) ist der Niederschlag pro Quadratmeter rund 10-20 % höher oder niedriger.

An durchschnittlich drei Tagen im Jahr fällt der Niederschlag in Form von Schnee, der jedoch im Durchschnitt nur an einem Tag im Jahr liegen bleibt.

Eine weitere Besonderheit des „Krčko maslinovo ulje“ sind die auf Krk heimischen Olivensorten „Naška“, „Debela“, „Rošulja“ und „Slatka“, da sie niedere Temperaturen vertragen. Die Olivenbauern auf Krk haben im Laufe der Jahrhunderte die am besten an das Gebiet angepassten Sorten ausgewählt.

Die Sorte „Debela“ verträgt Dürre, Wind und Kälte und liefert hohe Ölerträge. Die „Naška“ ist ebenfalls ölhaltig und ein guter Pollenspender für andere Sorten. „Rošulja“-Oliven haben nicht nur einen hohen Ölgehalt, sondern liefern auch Öl von außergewöhnlicher Qualität. „Slatka“-Oliven sind dagegen unempfindlich gegenüber Kälte und Frost.

Eine Analyse des Gehalts an aliphatischen Kohlenwasserstoffen der Öle von Sorten der Insel Krk hat gezeigt, dass die Zusammensetzung der aliphatischen Kohlenwasserstofffraktion der Sorte „Naška“ sich völlig von jener anderer auf der Insel heimischer Sorten unterscheidet; besonders interessant ist, dass sich diese Zusammensetzung völlig von allen bekannten in der Literatur angeführten Beispielen unterscheidet. Das aliphatische Kohlenwasserstoffprofil der „Naška“ ähnelt jenem der spanischen Sorte „Empeltre“. Dies könnte auch als Basis für den Nachweis des Ursprungs des Öls dienen.

„Krčko maslinovo ulje“ zeichnet sich durch ein dominantes Aroma nach Oliven, Früchten und Blättern/Gras aus, das auf seinen hohen Anteil an flüchtigen Verbindungen zurückzuführen ist, durch die das sensorische Profil des Öls abgerundet wird.

Zu den positiven Attributen des „Krčko maslinovo ulje“ zählen seine Schärfe und Bitterkeit (Bitterkeit: Median  $\geq$  2,0; Schärfe: Median  $\geq$  2,0). Diese ergeben sich aus dem hohen Anteil an Polyphenolen im Öl, die ihm auch seine antioxidativen Eigenschaften verleihen und es vor Verderben durch Oxidation schützen. Durch die Einhaltung der Erntezeiten und der Verarbeitungsgeschwindigkeit und -verfahren haben die Olivenbauern direkten Einfluss auf die Eigenschaften des „Krčko maslinovo ulje“. Die Ernte in einer frühen Reifungsphase der Oliven und die schnelle Verarbeitung wirken sich direkt auf den Gehalt an Polyphenolen sowie auf die Bitterkeit und Schärfe des Öls aus, deren Medianwerte höher als bzw. gleich 2 sind. Eine frühere Ernte und die Verarbeitungsgeschwindigkeit sind auch für den geringen Anteil an freien Fettsäuren (weniger als 0,5 %) und die niedrige Peroxidzahl (weniger als 8 mmol) verantwortlich.

Krk ist die nördlichste Insel Kroatiens und jener Ort im Mittelmeerraum mit dem ausgeprägtesten kontinentalen Einfluss auf die klimatischen Bedingungen. Oliven aus solchen Regionen liefern bekanntlich Öl mit einem hohen Anteil an Ölsäure und Polyphenolen. Diese schützen das „Krčko maslinovo ulje“ vor dem Verderb und verleihen ihm Frische und Aromatizität.

Kalte Winter (besonders wenn es Schnee gibt), heiße und trockene Sommer und die raue Landschaft verursachen biologischen Stress, auf den die Oliven mit der Produktion von sekundären Pflanzenstoffen wie Polyphenolen reagieren, die hochwertige Verbindungen sind und dem „Krčko maslinovo ulje“ seinen besonderen Charakter verleihen.

Das Zusammenspiel von lokalen Umweltfaktoren, heimischen Sorten, menschlichen Faktoren und der Tradition der Erzeugung von Oliven und Olivenöl verleihen dem als „Krčko maslinovo ulje“ bezeichneten Erzeugnis Merkmale, die einzigartig für die Insel Krk sind.

#### **Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation**

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung)

<http://www.mps.hr/UserDocsImages/HRANA/KRCKO%20MASLINOVO%20ULJE/Specifikacija%20proizvoda-%20KRČKO%20MASLINOVO%20ULJE.pdf>

---

**Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2016/C 99/08)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

**„OECHER PUTTES“/„AACHENER PUTTES“**

**EU-Nr.: DE-PGI-0005-0946-2.2.2012**

**g.U. ( ) g.g.A. ( X )**

**1. Name(n)**

„Oecher Puttes“/„Aachener Puttes“

**2. Mitgliedstaat oder Drittland**

Deutschland

**3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**

**3.1. Art des Erzeugnisses**

Klasse 1.2. Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)

**3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt**

„Oecher Puttes“ ist die Dialektvariante des Namens „Aachener Puttes“. In diesem Einzigem Dokument meint die Nennung eines Namens auch die andere Variante mit.

Für die Herstellung des Erzeugnisses werden verwendet: Schweinemasken, Schweinespeck, Schweinefleisch, Schwarten, Blut, Nitritpökelsalz, geschmorte Zwiebeln, Gewürzmischung (insbesondere Pfeffer, Majoran, Thymian, Nelken und Muskat). Obligatorisch ist Majoran.

Es handelt sich um eine Blutwurstspezialität mit handwerklich bodenständigem Charakter und würziger Geschmacksnote, die als Frischware, Konserve und auch geräuchert angeboten wird. Einige Varianten sind geräuchert.

Für diese Spezialität wird das Fleisch (entschwarteter Speck, Schweinemasken wie Schwarten und Magerfleisch) in heißem Wasser vorgegart. Das Blut wird vor der Vermengung mit den anderen Zutaten auf ca. 45 Grad erwärmt. Anschließend werden die Schwarten mit Blut und später die Schweinemasken mit dem Magerfleisch gekuttert und nach Zugabe von geschmorten Zwiebeln, mit Nitritpökelsalz, Gewürzen und etwas Kesselbrühe fein gekuttert. Nach Zugabe des Würfelspecks gelangt die Wurst in Naturdärme, wie z. B. Rinderkranzdärme, Krausen und Schweinebutten, in Sterildärme und in Konserven aus Glas und Weißblech. Entsprechend ihrer Haltbarkeitsanforderung werden die Erzeugnisse im Wasserbad bei einer Temperatur von 78 Grad Celsius eine entsprechende Zeit, je nach Kaliber, gebrüht oder im Druckkessel zu Halbkonserven, Dreiviertelkonserven oder Vollkonserven erhitzt. Das Räuchern der Naturdärme ist möglich, aus Gründen des Geschmacks und der konservierenden Wirkung.

Der frische Speck wird gegart und in gleichmäßige Würfel geschnitten und unter die Blut-, Schwarten- und Fleischmasse von Hand untergemengt. Der Fettgewebsanteil beträgt ca. 35 %, der Magerfleischanteil ca. 20 %. Der maximale Fettgehalt beträgt 40 %.

Der Oecher Puttes entspricht den Leitsatzanforderungen an eine mittlere Qualität, festgelegt von der Deutschen Lebensmittel-Buchkommission, und enthält somit mindestens 5 % bindewebseiweißfreies Fleischeiweiß.

Die Rohmasse des Oecher Puttes wird in Naturdärme, wie z. B. Rinderkranzdärme, Krausen und Schweinebutten, in Sterilhüllen sowie in Konserven aus Glas und Weißblech abgefüllt.

**3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)**

—

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

#### 3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Alle Schritte zur Herstellung des verkaufsfertigen Erzeugnisses müssen im abgegrenzten geografischen Gebiet stattfinden. Die Herstellung des Produktes erfolgt also von der Überprüfung der Zutaten bei Anlieferung an den Herstellungsbetrieb bis zum verkaufsfertigen Erzeugnis, das abgefüllt ist in sein Gebinde, im geografischen Gebiet. Das etwaige Auftrennen des Erstgebindes (Herausnehmen der Wurst aus der Dose, Aufschneiden von Wurst in Därmen und Neuverpackung der Scheiben in Vakuum-Folienverpackungen und dergleichen) ist nicht dem geografischen Gebiet vorbehalten.

#### 3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

#### 3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

### 4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Gebiet der Stadt Aachen

### 5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

#### *Besonderheit des geografischen Gebiets*

Oecher Puttes ist ein traditionelles Produkt aus Aachen. Durch die geografische Lage innerhalb eines Talkessels und den Schutz der Stadtmauer ergab sich schon früh eine besondere regionale Identität, die die Stadt vom Umland abgrenzte. Im Zeitalter der beginnenden Industrialisierung vor rund 200 Jahren nahm Aachen wiederum eine besondere Stellung ein. Der Raum südlich Aachens wurde rasch industrialisiert, die fruchtbaren Gebiete im Nord-Osten blieben agrarisch geprägt. In diesem Spannungsfeld von Industrialisierung und traditionellem landwirtschaftlichen Umfeld sorgt der Oecher Puttes mit seinem hohen Eiweiß- und Kaloriengehalt für die Ernährung der schwer körperlich Arbeitenden in den Fabriken und Bergwerken, gleichzeitig ermöglichte er eine nachhaltige Nutzung der Schlachttiere, weil er auch Schlachterzeugnisse wie das Blut nutzbar macht. Es bildeten sich in besonderer Weise Handwerksbetriebe, die die von den Kunden favorisierten Rezepturen und traditionellen Herstellungsweisen von Generation zu Generation bis heute weitergaben.

#### *Besonderheit des Erzeugnisses*

Der Antrag ist auf ein besonderes Ansehen des geschützten Namens gestützt. Das Ansehen knüpft an die geografische Herkunft von Oecher Puttes und an typische Eigenschaften dieses Erzeugnisses.

Im Aachener Sprach- bzw. Dialektgebiet ist Blutwurst in der Form des Oecher Puttes eine feste Größe. Die Bezeichnung Oecher Puttes wird ausschließlich für die aus Aachen stammende Blutwurst verwendet. Sehr beliebt ist der Artikel in der regionalen Küche, z. B. gebraten, zusammen mit Äpfeln und Erdäpfeln (Kartoffeln) und Zwiebeln. Das so erstellte Gericht wird mundartlich Hömmel än Eäd (Himmel und Erde) genannt. Oecher Puttes ist aber auch mit Kartoffelpüree und Sauerkraut (Kompes) oder als Wegeproviant beim Picknick beliebt. Eine besondere Verbindung besteht zwischen dem Aachener Karneval (Fastelovvend) und Oecher Puttes, wo er in Ringform ebenfalls als Wegeproviant oder Wurfmateriale eingesetzt und sogar in Form des Puttes-Ordens verliehen wird. Dieser Orden und seine Verleihung sind eine Konstante im Aachener Karneval, dem Fastelovvend. Die Ordensempfänger besingen in ihrem Dankreden den Oecher Puttes. Schon der Mundartdichter Ferdinand Jansen (1758 bis 1834) widmete dem Erzeugnis sein Gedicht „Der Puttes“, das in der Schreibweise von 1815 mit den Zeilen endet: „Ich wehß, et is der beiste Keuh (Speise)/förm en auch förm Rich;/Nuis kömmt, dat sag ich ohne Scheu./Gebrohne Puttes glich“. Auch sonst lässt sich die Beliebtheit und Besonderheit des Oecher Puttes daran ablesen, dass er in zahlreichen, vor allem mundartlichen Zitaten, Geschichten und Gedichten verewigt ist. Fastelovvend een Oche — Ohne Puttes jeäht et net (Karneval in Aachen — Ohne Puttes geht es nicht) lautet ein bekanntes Zitat. Oecher Puttes ist ein fester Bestandteil auf den Speisekarten der vor allem in der Aachener Altstadt ansässigen Traditionsgastronomie. Aber auch in der modernen Gourmetküche finden sich immer wieder experimentelle neue Gerichte rund um den Oecher Puttes.

Das Produkt hat auch besondere Eigenschaften. Die Verwendung frischen Specks trägt zum besonderen Ansehen bei, weil sich die Frische des Specks wesentlich auf unerwünschte Oxidation auswirkt, bei der sich durch längere Lagerung mit Sauerstoffkontakt Ranzigkeit entwickelt. Selbst ein zeitnahes Einfrieren des Specks wird eine Oxidation nicht wirksam aufhalten. Nur durch die Verwendung frischen Specks ist also der hohe Anspruch der Antragsteller an Geschmack und Qualität zu erfüllen. Der frische Speck ist so maßgeblich am typischen Geschmack beteiligt. Das Vorhandensein von Speck prägt auch das Schnittbild der Wurst. Dazu werden die Speckwürfel vor den Untermengen in der Kesselbrühe vorsichtig erhitzt, bis sie leicht glasig und „wedspringen“, wenn man sie in die Hand nimmt. Durch diese Garung ist sichergestellt, dass die Speckwürfel durch das Blut nicht rot gefärbt werden, so dass durch das Aufscheinen der weißen Speckwürfel in der dunklen Wurstmasse der Oecher Puttes sein charakteristisches Schnittbild erhält.

Das Blut muss, bevor es mittels Kutter in die Fleisch-Schwartenmasse eingearbeitet wird, auf ca. 45 Grad erwärmt werden. Dadurch reduziert sich der Eisengeschmack des Blutes, was von Bedeutung ist für den Geschmack des Oecher Puttes. Außerdem erhöht sich dadurch die Bindekraft der Wurstmasse für das Untermengen der Speckwürfel.

*Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g.U.) bzw. einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g.g.A.)*

Die besondere Verbindung zwischen dem Produkt und seinem Herstellungsgebiet ergibt sich aus seinem besonderen Ansehen, das auf der Herkunft des Produktes aus dem angegebenen Gebiet und den dort ansässigen qualifizierten Herstellungsbetriebe beruht. Begründet auf der Kunst und Erfahrung des Aachener Fleischerhandwerks und deren Fleischermeistern hat Aachen eine jahrhundertealte Tradition der Herstellung besonderer Wursterzeugnisse. Das Know-how der Herstellung wurde und wird von Generation zu Generation weitergegeben und begründet das Ansehen von Oecher Puttes. Die Handwerksbetriebe der Antragstellerin können heute beim Oecher Puttes auf eine über 200-jährige Tradition zurückblicken.

#### **Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation**

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung)

LINK: <https://register.dpma.de/DPMAregister/geo/detail.pdfdownload/41117>

---







